

S A T Z U N G

über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Teuchern

Aufgrund §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Stiftungsgesetz LSA vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch das Wassergesetz LSA vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 520) sowie §§ 8,23 des Bundesfernstraßengesetz (FstrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen; Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege),
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
 - d) die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzung

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Teuchern erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. Aufstellen von Containern und Wechselbehältern,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen, Werbung mit Lautsprechern und durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigung umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
9. das zur Schau stellen von Tieren,
10. motorsportliche Veranstaltungen,
11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.
12. die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen gemäß § 22(2) StrG LSA

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltig Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Teuchern ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Stadt Teuchern kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Teuchern sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 **Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Teuchern zu stellen. Die Stadt Teuchern kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
 2. sonstige in den Straßeraum hineinragende Werbe- oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens (2 m) für Fußgänger verbleibt,
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt.
 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor Beginn der Stadt Teuchern anzuzeigen, wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7 **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für die Sondernutzung, die der Stadt Teuchern als Träger der Straßenbaulast zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Teuchern in der jeweils gültigen Fassung.

Für Sondernutzungen an Landes- und Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten gilt die Sondernutzungsgebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SNutzGebVO).

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die bis zum 31.12.2010 bestehende Verwaltungsgemeinschaft vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung;
- (2) Die bisher ortsüblich, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

- (3) Die Anwendungen von Zwangsmittel im Rahmen der §§ 53 ff des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) i.V.m. § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 durch die Gemeinde bleibt unberührt.

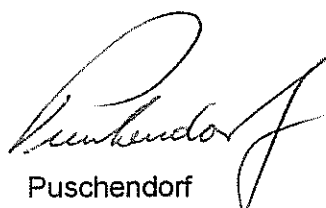
§ 11

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Teuchern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Teuchern, den 15.11......2011


Puschendorf
Bürgermeister

